

Gesamterneuerungswahl des National- und Ständerats vom 18. Oktober 2015¹ (Urnenwahlen)

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnisswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
01		Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 28. August 2013 (SR 161.13) hat für die Gesamterneuerung des Nationalrates zur 50. Legislaturperiode die Sitzverteilung für den Kanton Zug wie folgt festgelegt: 3 Die Sitzverteilung erfolgte gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des BPR, nach Erwahrung der Wohnbevölkerungszahlen aus den Registererhebungen vom 31. Dezember 2012 (BBI 2013 6749).		Bund
02	22. Oktober 2014	Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerung des Nationalrates vom 18. Oktober 2015 (nachfolgend: Kreisschreiben) ⁴ Gemeinsame Meldestelle Bund Bundeskanzlei (BK) und Bundesamt für Statistik (BFS) haben für die eidgenössischen Wahlen 2015 eine gemeinsame Meldestelle (wahlen2015@bk.admin.ch) eingerichtet. Diese gemeinsame Meldestelle dient sowohl zur Übermittlung der Daten zu den Nationalrats- als auch zu den Ständeratswahlen . In den technischen Dispositionen des BFS und der BK sind die genauen Modalitäten zur Datenübermittlung aufgeführt (Ziff. 4.9 Kreisschreiben).	Gemeinsame Meldestelle Bund Bundeskanzlei (BK) und Bundesamt für Statistik (BFS) haben für die eidgenössischen Wahlen 2015 eine gemeinsame Meldestelle (wahlen2015@bk.admin.ch) eingerichtet. Diese gemeinsame Meldestelle dient sowohl zur Übermittlung der Daten zu den Nationalrats- als auch zu den Ständeratswahlen . In den technischen Dispositionen des BFS und der BK sind die genauen Modalitäten zur Datenübermittlung aufgeführt (Ziff. 4.9 Kreisschreiben).	Bund
03	29. Januar 2015	Wahl- und Abstimmungsleitertreffen vom 29. Januar 2015 (Bern)		Bund / Kantone
04	Regierungsratssitzung vom 17. Februar 2015	Meldung Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfristen an die Bundeskanzlei bis spätestens 1. März 2015 (Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 2015); Art. 8a Abs. 1 VPR ⁵		RR
05	2. März 2015	Informationsschreiben betreffend National- und Ständeratswahlen 2015 an Parteien	Informationsschreiben betreffend National- und Ständeratswahlen 2015 an Parteien	SKA
06	5. März 2015	http://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/abstimmungen-und-wahlen/wahlen-nr Upload auf Website: – Formular Wahlvorschlag	http://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/abstimmungen-und-wahlen/wahlen-sr Upload auf Website: – Formular Wahlvorschlag	SKA

¹ **Wahltag Nationalrat:** Zweitletzter Sonntag im Oktober (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [[BPR; SR 161.1](#)]); **Wahltag Ständerat:** Gleichzeitig mit den Nationalratswahlen (§ 30 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 [[WAG; BGS 131.1](#)])

² Art. 34–46 BPR

³ § 78 Abs. 1 Bst. a und Abs. der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 ([BGS 111.1](#)); §§ 53–57 WAG

⁴ [Weitere Unterlagen der Bundeskanzlei](#); [Website des Bundes \(Wahlen 2015\)](#); vgl. auch [Arbeitsraum auf iZug](#)

⁵ Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 ([VPR; 161.11](#))

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
		<ul style="list-style-type: none"> - Formular Listenverbindung - FAQ 		
07	Freitag, 13. März 2015	<p>1. Sitzung «Arbeitsgruppe Wahlen 2015»</p> <p>Traktandenliste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung: Moser 2. Protokoll (Pendenzenliste: Beilage 1): Fuchs/Giss 3. Informationsschreiben der Staatskanzlei für die Parteien (Beilage 2): Moser/Giss 4. Checkliste der Staatskanzlei Rechtliches für National- und Ständeratswahlen (Beilage 3): Moser/Giss 5. Ausschreibungstext im Amtsblatt für die Nationalratswahlen (Beilage 4): Moser/Giss 6. Ausschreibungstext im Amtsblatt für die Ständeratswahlen (Beilage 5): Moser/Giss 7. Musterformular für die Einreichung der Wahlvorschläge Nationalrat (Beilage 6): Moser/Giss 8. Musterformular für die Anmeldung Listen- bzw. Unterlistenverbindungen Nationalrat (Beilage 7): Moser/Giss 9. Musterformular für die Einreichung der Wahlvorschläge Ständerat (Beilage 8): Moser/Giss 10. Majorz-Wahlzettelbogen (Beilage 8a): Moser/Giss; und Änderung der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAV; Beilage 8b): Bitzi Staub/Bucher 11. Kommunikation: <ol style="list-style-type: none"> 11.1. Allgemeines: Höchli 11.2. Faltblatt «Gültig wählen» (Beilage 9): Höchli 11.3. Website Kanton Zug: Fuchs 12. Logistik am Wahltag: <ol style="list-style-type: none"> 12.1. Abläufe in der Staatskanzlei: Fuchs 12.2. Abläufe im Wahlzentrum im kbz: Fuchs 13. Bedürfnisse der Einwohnergemeinden: Moser/Vertretungen der Einwohnergemeinden 14. Information über den Stand bzw. die weitere Terminplanung des Beschlusses betreffend Einsetzung der Fachgruppe Wahlen und Abstimmungen: Bitzi Staub/Bucher 15. Aufträge und Pendenzen: Moser <ol style="list-style-type: none"> 15.1. Erreichbarkeitsliste (Beilage 10): Fuchs 15.2. Weitere Sitzungsdaten: Moser 	<p>1. Sitzung «Arbeitsgruppe Wahlen 2015»</p> <p>Traktandenliste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung: Moser 2. Protokoll (Pendenzenliste: Beilage 1): Fuchs/Giss 3. Informationsschreiben der Staatskanzlei für die Parteien (Beilage 2): Moser/Giss 4. Checkliste der Staatskanzlei Rechtliches für National- und Ständeratswahlen (Beilage 3): Moser/Giss 5. Ausschreibungstext im Amtsblatt für die Nationalratswahlen (Beilage 4): Moser/Giss 6. Ausschreibungstext im Amtsblatt für die Ständeratswahlen (Beilage 5): Moser/Giss 7. Musterformular für die Einreichung der Wahlvorschläge Nationalrat (Beilage 6): Moser/Giss 8. Musterformular für die Anmeldung Listen- bzw. Unterlistenverbindungen Nationalrat (Beilage 7): Moser/Giss 9. Musterformular für die Einreichung der Wahlvorschläge Ständerat (Beilage 8): Moser/Giss 10. Majorz-Wahlzettelbogen (Beilage 8a): Moser/Giss; und Änderung der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAV; Beilage 8b): Bitzi Staub/Bucher 11. Kommunikation: <ol style="list-style-type: none"> 11.1. Allgemeines: Höchli 11.2. Faltblatt «Gültig wählen» (Beilage 9): Höchli 11.3. Website Kanton Zug: Fuchs 12. Logistik am Wahltag: <ol style="list-style-type: none"> 12.1. Abläufe in der Staatskanzlei: Fuchs 12.2. Abläufe im Wahlzentrum im kbz: Fuchs 13. Bedürfnisse der Einwohnergemeinden: Moser/Vertretungen der Einwohnergemeinden 14. Information über den Stand bzw. die weitere Terminplanung des Beschlusses betreffend Einsetzung der Fachgruppe Wahlen und Abstimmungen: Bitzi Staub/Bucher 15. Aufträge und Pendenzen: Moser <ol style="list-style-type: none"> 15.1. Erreichbarkeitsliste (Beilage 10): Fuchs 15.2. Weitere Sitzungsdaten: Moser 	«Arbeitsgruppe Wahlen 2015»
08	Freitag, 20. März 2015	Briefing der politischen Parteien und Medien	Briefing der politischen Parteien und Medien	SKA
09	Freitag, 27. März 2015	<p>1. Ausschreibung der Nationalratswahl im Amtsblatt (freiwillig)</p> <p>Die Regierungen fordern gemäss Ziff. 6.4 Kreisschreiben die Stimmberechtigten rechtzeitig zur Einreichung der Wahlvorschläge auf; gemäss Bst. A Ziff. 5 der «Chronologischen Checkliste des Kreisschreibens» hat der Aufruf per 31. Mai 2015 zu erfolgen; mit der Ausschreibung im Amtsblatt vom 29. Mai 2015 ist dieser Forderung genüge getan).</p>	<p>1. Ausschreibung der Ständeratswahl im Amtsblatt (freiwillig)</p> <p>Analog zur Ausschreibung der Nationalratswahl drängt sich eine Ausschreibung der Ständeratswahl auf.</p>	SKA

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnisswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
		<p>Da Parteien der BK bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben müssen (vgl. nachstehend Ziffer 14) drängt sich eine vormalige Ausschreibung im Amtsblatt auf.</p> <p>Eine (mindestens) zweimalige Ausschreibung entspricht zudem langjähriger Praxis der Staatskanzlei (vgl. nachstehend Ziffer 11 und 12).</p>	<p>Eine (mindestens) zweimalige Ausschreibung entspricht auch hier langjähriger Praxis der Staatskanzlei (vgl. nachstehend Ziffer 11 und 12).</p>	
10	Freitag, 1. Mai 2015	<p>Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen bzgl. Unterzeichnungsquoren (vgl. nachstehend Ziffer 14) nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der BK bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 (SR 161.15; Ziff. 6.4.5 Kreisschreiben)).</p>		Parteien
11	Freitag, 29. Mai 2015	<p>2. Ausschreibung der Nationalratswahl im Amtsblatt (freiwillig)</p> <p>Die Regierungen fordern gemäss Ziff. 6.4 Kreisschreiben die Stimmberechtigten rechtzeitig zur Einreichung der Wahlvorschläge auf; gemäss Bst. A Ziff. 5 der «Chronologischen Checkliste des Kreisschreibens» hat der Aufruf per 31. Mai 2015 zu erfolgen; mit der Ausschreibung im Amtsblatt vom 29. Mai 2015 ist dieser Forderung genüge getan). Die zweimalige Ausschreibung entspricht zudem langjähriger Praxis der Staatskanzlei (vgl. vor- und nachstehend Ziffer 9 und 12).</p>	<p>2. Ausschreibung der Ständeratswahl im Amtsblatt (freiwillig)</p> <p>Analog zur Ausschreibung der Nationalratswahl drängt sich eine Ausschreibung der Ständeratswahl auf. Die zweimalige Ausschreibung entspricht auch hier langjähriger Praxis der Staatskanzlei (vgl. vor- und nachstehend Ziffer 9 und 12).</p>	SKA
12	Freitag, 24. Juli 2015	<p>3. Ausschreibung der Nationalratswahl im Amtsblatt (Art. 83 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 2 WAG)</p> <p>Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.</p>	<p>3. Ausschreibung der Ständeratswahl im Amtsblatt (§ 29 WAG)</p> <p>Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	SKA
13	MONTAG, 10. AUGUST 2015, 17.00 UHR	<p>WAHLANMELDESCHLUSS</p> <p>Wahlanmeldeschluss ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der Montag, 10. August 2015 (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 WAG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.</p>	<p>WAHLANMELDESCHLUSS</p> <p>Wahlanmeldeschluss ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der Montag, 10. August 2015 (§ 31 Abs. Bst. a WAG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.</p>	Parteien / SKA

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältniswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
		<p>Die Kantone teilen der Bundeskanzlei jeden Wahlvorschlag unverzüglich mit (Art. 21 Abs. 3 BPR), und zwar per E-Mail (vgl. Ziff. 6.6.1 Kreisschreiben) an: wahlen2015@bk.admin.ch (Kopie an jeweilige Kantonalpartei; Dienstleistung der SKA)</p> <p>Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen (Art. 22 BPR)</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen. Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen. Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen. <p>Bezeichnung des Wahlvorschlags (Art. 23 BPR)</p> <p>Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste. Zur Listenverbindung vgl. Ziffer 15</p> <p>Vertreter des Wahlvorschlags (Art. 25 BPR)</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. 	<p>Inhalt eines Wahlvorschlags (§ 32a WAG)</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig. Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist. Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin. <p>Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)</p> <p>Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p>	
14		<p>Unterzeichnungsquoren (Art. 24 BPR)</p> <ol style="list-style-type: none"> Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt 100 (einhundert) in Kantonen mit 2–10 Sitzen (vgl. vorstehend Ziffer 01) Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags seine Un- 	<p>Unterzeichnung des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 1 WAG)</p> <p>Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.</p>	Parteien

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältniswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
		<p>terschrift nicht zurückziehen.</p> <p>3. Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die:</p> <p>a) am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76a BPR);</p> <p>b) im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht; und</p> <p>c) in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreichte.</p> <p>Die drei Voraussetzungen in Absatz 3 Bst. a–c müssen <u>kumulativ</u> erfüllt sein (Ziff. 6.4.5 Kreisschreiben)</p> <p>4. Die Partei nach Absatz 3 muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen.</p> <p>Achtung: Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der BK bis spätestens zum 1. Mai 2015 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 der Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002 (SR 161.15; Ziff. 6.4.5 Kreisschreiben))</p>	<p>Die Staatskanzlei empfiehlt, mindestens 12 Unterschriften beizubringen.</p>	
15	Siehe nachstehend Bereinigungsfristen (Ziffer 21)	<p>Verbundene Listen; sog. Listenverbindung (Art. 31 BPR)</p> <p>1. Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist (Art. 29 Abs. 4 BPR; vgl. nachfolgend Ziffer 21) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig (Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig; Ziff. 6.4.8 Kreisschreiben).</p> <p>2. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.</p> <p>3. Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.</p> <p>4. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.</p>	<p>Im Majorzwahlverfahren des Kantons Zug gibt es keine Listen (d. h.: keine vordruckten Wahlzettel) und folglich auch keine Listenverbindung.</p>	Parteien

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältniswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
16	Mittwoch, 12. August 2015, 17.00 Uhr		Ersatzunterschriften (§ 33 Abs. 3 WAG) Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet , sind alle seine Unterschriften ungültig . Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei einzureichen .	SKA / Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages
17	Mittwoch, 12. August 2015, 17.00 Uhr		Mehrfach Vorgeschlagene In der Vergangenheit durfte beim Majorzverfahren dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden (§ 34 Abs. 3 WAG; aufgehoben per 1. Januar 2014; GS 2013/081). Dieselbe Person konnte somit auf mehreren Listen figurieren, indem Parteien eine Person gegenseitig auf ihre Listen setzten (vgl. letzte Ständeratswahlen). Da gemäss heute geltendem Recht ein einziger, leerer Wahlzettel den Stimmberechtigten abgegeben wird, darf nur noch ein einziger Wahlvorschlag pro Person eingereicht werden.	SKA
18	Siehe nachstehend Bereinigungsfristen (Ziffer 21)	Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 27 BPR) 1. Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. 2. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht. 3. Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit. Die Bereinigung erfolgt bis zum Ablauf der Bereinigungsfristen (vgl. nachfolgend 21)		SKA
19	Mittwoch, 12. August 2015, 17.00 Uhr Donnerstag, 13. August 2015 Montag; 17. August 2015, 17.00 Uhr		Behebung von Mängeln; Bereinigung (§ 35 WAG) 1. Die Wahlvorschläge liegen auf der Staatskanzlei bis Mittwoch, 12. August 2015, 17.00 Uhr , zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden. 2. Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen. 3. Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17. August 2015, 17.00 Uhr , behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt (durch die Staatskanzlei; § 44 WAV) . Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.	SKA / Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältniswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
20	Siehe nachstehend Bereinigungsfristen (Ziffer 21)	Einsichtnahme der Wahlvorschläge (Art. 26 BPR) Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen. Die Einsichtnahme ist bis zum Ablauf der Bereinigungsfristen möglich (vgl. nachfolgend 21)		Stimmberechtigte
21	Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr	Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG; Bereinigungsfristen: vgl. Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 2015) 1. Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfristen gestützt auf Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG wie folgt festgelegt: – Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlages: Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei; – Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei; – Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei. 2. Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht (Art. 29 Abs. 2 BPR). 3. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen (Art. 29 Abs. 3 BPR).	Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36 WAG) 1. Die Vertreterin oder der Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden durch die Staatskanzlei eingeladen (§ 45 WAV) , die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zu ergänzen. 2. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.	SKA / Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages
22	Mittwoch, 19. August 2015, 17.00 Uhr	Bereinigungsverfahren abgeschlossen	Bereinigungsverfahren abgeschlossen	
23	Freitag, 28. August 2015	Bekanntmachung der Listen (Art. 32 Abs. 1 BPR) Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen (Art. 30 Abs. 1 BPR). Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen (Art. 30 Abs. 2 BPR). Der Kanton veröffentlicht die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt. ⁶ Frühestmöglicher Zeitpunkt der Publikation: Freitag, 28. August 2015	Bereinigte Wahlvorschläge / Publikation (§ 37a WAG) Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Publikation: Freitag, 28. August	SKA

⁶ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Listen in elektronischer Form, mit Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Heimatort und Wohnort der Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 32 Abs. 2 BPR).

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
			2015	
24		<p>Erstellung und Zustellung der Wahlzettel (Art. 33 BPR)</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck. Erstellt ein Kanton statt Wahlzettel Erfassungsbelege, so erhalten die Stimmberechtigten zusätzlich eine Zusammenstellung der Angaben über sämtliche Kandidaten sowie über Listenbezeichnungen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen gut verständlich und in gut ersichtlicher Form erfolgen (Ziff. 6.7.3 Kreis-schreiben). Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen. 	<p>Erstellung und Zustellung der Wahlzettel (§ 39 Abs. 1a WAG)</p> <p>Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.</p> <p>Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises inkl. Beiblatt zugestellt (vgl. § 39 Abs. 2 i. V. m. § 8 WAG)</p>	SKA / Gemeinden
25	Dienstag, 29. September 2015	<p>Letzter Termin für Postversand Wahlunterlagen (Art. 33 Abs. 2 BPR)</p> <p>Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.</p> <p>Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten der Kantone mit Verhältnswahl zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird (Art. 34 BPR).</p> <p>Die Unterlagen sollen analog zur Ständeratswahl in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen.</p>	<p>Letzter Termin für Postversand Wahlunterlagen (§ 8 Abs. 3 WAG)</p> <p>Unterlagen müssen in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen.</p>	Gemeinden
26	Freitag, 9. Oktober 2015	<p>Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten</p> <p>Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden (§ 15 Abs. 2 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).</p>	<p>Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten</p> <p>Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden (§ 15 Abs. 2 WAV).</p>	SKA

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnisswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
26a	Freitag, 16. Oktober 2015	<p>Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten</p> <p>Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden (§ 15 Abs. 2 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).</p>	<p>Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten</p> <p>Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden (§ 15 Abs. 2 WAV).</p>	
27	SONNTAG, 18. OKTOBER 2015	<p>WAHLTAG⁷ (Art. 19 Abs. 1 BPR)</p> <p>Wichtig: Gemeinsame Meldestelle Bund Bundeskanzlei (BK) und Bundesamt für Statistik (BFS) haben für die eidgenössischen Wahlen 2015 eine gemeinsame Meldestelle (wahlen2015@bk.admin.ch) eingerichtet. Diese gemeinsame Meldestelle dient sowohl zur Übermittlung der Daten zu den Nationalrats- als auch zu den Ständeratswahlen. In den technischen Dispositionen des BFS und der BK sind die genauen Modalitäten zur Datenübermittlung aufgeführt (Ziff. 4.9 Kreisschreiben):</p> <p>Die kantonalen Staatskanzleien sind gebeten, das Wahlergebnis (Formulare 2, 4 und 5 [5a, 5b] und das Ergebnis der Ständeratswahl) sofort nach der Ermittlung in elektronischer Form an die Meldestelle der BK und des BFS (wahlen2015@bk.admin.ch) zu übermitteln, ohne die Beschwerdefrist abzuwarten. Diese Mitteilung ermöglicht, dass sofort die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident bestimmt und benachrichtigt werden kann. Diese Person ist anschliessend zuständig für die Bestellung des provisorischen Büros und die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Nationalrates. Eine Papierkopie des Protokolls des kantonalen Wahlbüros (Formulare 4, 5, 5a und 5b) ist umgehend, also noch vor Ablauf der Beschwerdefrist, und ununterschrieben der BK auch postalisch (Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern) zu übermitteln.</p> <p>Gemäss Beilage 1 der technischen Dispositionen des BFS und der BK hat die Übermittlung am 18. Oktober 2015 bzw. 19. Oktober 2015 zu erfolgen!</p>	<p>WAHLTAG⁸ (§ 30 Abs. 1 WAG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 BPR)</p> <p>Bei kantonalen und gemeindlichen [Abstimmungen und] Majorzwahlen ordnet die Staatskanzlei eine Nachzählung an (§ 32^{bis} Abs. 1 WAV).</p> <p>Wichtig: Gemeinsame Meldestelle Bund Bundeskanzlei (BK) und Bundesamt für Statistik (BFS) haben für die eidgenössischen Wahlen 2015 eine gemeinsame Meldestelle (wahlen2015@bk.admin.ch) eingerichtet. Diese gemeinsame Meldestelle dient sowohl zur Übermittlung der Daten zu den Nationalrats- als auch zu den Ständeratswahlen. In den technischen Dispositionen des BFS und der BK sind die genauen Modalitäten zur Datenübermittlung aufgeführt (Ziff. 4.9 Kreisschreiben):</p> <p>Die kantonalen Staatskanzleien sind gebeten, das Wahlergebnis (Formulare 2, 4 und 5 [5a, 5b] und das Ergebnis der Ständeratswahl) sofort nach der Ermittlung in elektronischer Form an die Meldestelle der BK und des BFS (wahlen2015@bk.admin.ch) zu übermitteln, ohne die Beschwerdefrist abzuwarten. Diese Mitteilung ermöglicht, dass sofort die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident bestimmt und benachrichtigt werden kann. Diese Person ist anschliessend zuständig für die Bestellung des provisorischen Büros und die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Nationalrates. Eine Papierkopie des Protokolls des kantonalen Wahlbüros (Formulare 4, 5, 5a und 5b) ist umgehend, also noch vor Ablauf der Beschwerdefrist, und ununterschrieben der BK auch postalisch (Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern) zu übermitteln.</p> <p>Gemäss Beilage 1 der technischen Dispositionen des BFS und der BK hat die Übermittlung am 18. Oktober 2015 bzw. 19. Oktober 2015 zu erfolgen!</p>	Stimmberechtigte

⁷ **Stille Wahl Nationalrat:** Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR). Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Art. 56 Abs. 3 BPR statt (Art. 45 Abs. 1 BPR).

⁸ **Stille Wahl Ständerat** findet unter den gegebenen Voraussetzungen von § 40 WAG statt.

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnisswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
28	Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr	WAHLANMELDESCHLUSS (allfällige Ergänzungswahl) Der Regierungsrat hat die allfällige Ersatz- und Ergänzungswahl des Nationalrats mit Beschluss vom 17. März 2015 auf Sonntag, 15. November 2015 , festgesetzt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden.	WAHLANMELDESCHLUSS (allfälliger zweiter Wahlgang) Der Regierungsrat hat den allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat mit Beschluss vom 17. März 2015 gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG auf Sonntag, 15. November 2015 , festgesetzt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.	Parteien / SKA
29	Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr	Ablauf Bereinigungsfrist (RRB vom 17. März 2015)	Ablauf Bereinigungsfrist (RRB vom 17. März 2015)	SKA
30	Mittwoch, 21. Oktober 2015 bis Donnerstag, 29. Oktober 2015	Druck aller Wahlunterlagen durch Multicolor Print AG	Druck aller Wahlunterlagen durch Multicolor Print AG	Multicolor / SKA
31	Freitag, 23. Oktober 2015	Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 52 BPR) 1. Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis. 2. Der Kanton veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls aller Listen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit spätestens innert acht Tagen nach dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt. 3. Die Ergebnisse von Gesamterneuerungs-, Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind im Bundesblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auch in der elektronischen Fassung im Wortlaut. 4. Der Kanton übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 77 Abs. 2 BPR) unverzüglich der Bundeskanzlei. Die Wahlzettel werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den von der Bundeskanzlei bestimmten Ort übersandt.	Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse (§ 23 WAG) 1. Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei das Ergebnis fest, bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie bei Kantonsrats- und Friedensrichterwahlen das kommunale Stimmbüro. 2. Die Stimmbüros übermitteln die Ergebnisse der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unverzüglich der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht sie unter Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt.	SKA
32	Freitag, 23. Oktober 2015	Ausschreibung allfällige Ergänzungswahl sowie Publikation der diesbezüglichen bereinigten Wahlvorschläge	Ausschreibung allfällige Ergänzungswahl sowie Publikation der diesbezüglichen bereinigten Wahlvorschläge	SKA
33	Donnerstag, 29. Oktober 2015 bis Donnerstag, 5. November 2015	Einpacken aller Wahlunterlagen durch ZUWEBE, GGZ und Gemeinden	Einpacken aller Wahlunterlagen durch ZUWEBE, GGZ und Gemeinden	ZUWEBE, GGZ und Gemeinden
34	Freitag, 6. November 2015	Letzter Termin Versand Wahlmaterial mit A-Post (Eintreffen des Wahlmaterials am darauf folgenden Tag bei den Stimmberechtigten durch Post garantiert)	Letzter Termin Versand Wahlmaterial mit A-Post (Eintreffen des Wahlmaterials am darauf folgenden Tag bei den Stimmberechtigten durch Post garantiert)	ZUWEBE, GGZ und Gemeinden

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältnisswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
35	SONNTAG, 15. NOVEMBER 2015	<p>WAHLTAG FÜR ALLFÄLLIGE ERGÄNZUNGSWAHL (Art. 19 Abs. 1 BPR)</p> <p>Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.</p> <p>Der Regierungsrat hat die allfällige Ersatz- und Ergänzungswahl des Nationalrats mit Beschluss vom 17. März 2015 auf Sonntag, 15. November 2015, festgesetzt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden.</p>	<p>WAHLTAG FÜR ALLFÄLLIGEN ZWEITEN WAHLGANG (§ 56 Abs. 3a WAG)</p> <p>Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3a WAG).</p> <p>Der Regierungsrat hat den allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat mit Beschluss vom 17. März 2015 gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG auf Sonntag, 15. November 2015, festgesetzt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 20. Oktober 2015, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	Stimmberechtigte
36	Montag, 16. November 2015		Einladung ausserordentliche Kantonsratssitzung vom Mittwoch, 9. Dezember 2015, 07.00 Uhr, betreffend Validierung Ständeratswahl	SKA
37	Montag, 16. November 2015		<p>Sonderdruck Amtsblatt</p> <p>Publikation Ergebnisse zweiter Wahlgang Ständerat; Vgl. § 23 Abs. 2 WAG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WAG</p> <p>(Sonderdruck Amtsblatt wird derzeit noch abschliessend beim Amtsblatt und der Post geklärt)</p>	SKA / Amtsblatt
38	Dienstag, 17. November 2015		Beginn der Beschwerdefrist	
39	Dienstag, 17. November 2015		Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung)	SKA
40	Montag, 30. November 2015	<p>Wahlprüfung (Art. 53 BPR)</p> <p>1. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Nationalrates findet am siebenten Montag nach der Wahl statt. An dieser Sitzung ist zunächst die Gültigkeit der Wahlen festzustellen. Der Rat ist konstituiert, sobald die Wahlen von wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt wurden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.</p> <p>2. Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.</p>		<p>Nationalrat</p> <p>Regierungsrat</p>

Ziffer	Wann	Nationalratswahl (Verhältniswahl nach Bundesrecht ²)	Ständeratswahl (Majorzwahl nach kantonalem Recht ³)	Wer
		3. Beim Nachrücken sowie bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.		
41	Montag, 7. Dezember 2015		Ablauf der Beschwerdefrist (§ 67 Abs. 2 WAG)	
42	Mittwoch, 9. Dezember 2015, 07.00 Uhr		<p>Ausserordentliche Sitzung des Kantonsrats: Validierung der Wahl des Ständerates (§ 58 Abs. 1 WAG)</p> <p>Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats (vgl. analog dazu Nationalrat: Art. 53 BPR).</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV).</p>	Kantonsrat
43	MITTWOCH, 9. DEZEMBER 2015	WAHL DES BUNDESRATS	WAHL DES BUNDESRATS	BUNDESVERSAMMLUNG

Staatskanzlei Zug; Rechtsdienst